Gemeindegesetz über die Volksschule

In der Landschaftsabstimmung vom 14. Juni 2015 angenommen
(Stand am 1. August 2025)

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 und Art. 12 Abs. 1 lit. b Verfassung für die Gemeinde Davos erlassen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulstufen

[1] Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

a) Kindergartenstufe

b) Primarstufe

c) Sekundarstufe I

[2] Die Gemeinde Davos kann bei Bedarf in den Fraktionen Schulstandorte betreiben, sofern dies mit dem übergeordneten Recht und den Lehrplänen vereinbar ist.

Art. 2

Bildungsziele und -bereiche

[1] Die Volksschule ist bestrebt, in Berücksichtigung der historisch gewachsenen sprachlich-kulturellen Eigenart der Gemeinschaft die Schülerinnen und Schüler zu einer Haltung zu erziehen, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert.

[2] Die Volksschule fördert die Urteilsfähigkeit, die schöpferischen Kräfte, das Wissen und die Leistungsbereitschaft der Kinder und Jugendlichen. Dabei unterstützt sie diese in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

[3] Die Volksschule unterstützt und ergänzt die Erziehung in der Familie.

[4] In der Volksschule erwerben und entwickeln alle Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen, welche es ihnen erlauben, lebenslang zu lernen und ihren Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben zu finden.

[5] Die Volksschule versteht sich als Bestandteil eines umfassenden und weitergehenden Schulangebots in der Region Davos. Sie pflegt die Kooperation und den Austausch mit den übrigen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten.

[6] Die in der Volksschule vermittelte Bildung umfasst insbesondere Pflege und Kenntnis der Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.

[7] Die Volksschule berücksichtigt die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.

Art. 3

Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 4

Religionsunterricht

[1] Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist Sache der öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen und erfolgt auf deren Kosten. Die Gemeinde stellt die Schulräumlichkeiten für den Religionsunterricht gemäss Lehrplan unentgeltlich zur Verfügung.

[2] Vor Schuljahresbeginn können die Erziehungsberechtigten ihre Kinder gestützt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit vom Religionsunterricht schriftlich abmelden.

Art. 5

Schulsprache

Die Schulsprache ist Deutsch.

Art. 6

Blockzeit

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 7

Tagesstrukturen

Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen gemäss den kantonalen Vorgaben an.

Art. 8

Zusätzliche Angebote

[1] Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote gemäss den kantonalen Vorgaben schaffen.

[2] Bei Bedarf können spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet werden.

Art. 9

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschwelligen Bereich

Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschwelligen Bereich sind die Schulleitungen im Rahmen eines vom Schulrat vorgegebenen Konzeptes zuständig.

Art. 10

Talentschule, Talentklassen

Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport und in musischen Disziplinen führen.

Art. 11

Beurteilung, Promotion und Übertritt

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Art. 11a[12]

Sprachliche Frühförderung

[1] Die Gemeinde kann Massnahmen zur sprachlichen Frühförderung bis zwei Jahre vor dem Kindergarteneintritt einführen.

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 22. Dezember 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021
[2] Geändert gemäss Nachtrag II vom 20. März 2025; in Kraft getreten am 1. August 2025

[2] Verfügt ein Kind im Vorschulalter im Hinblick auf den Eintritt in den Kindergarten nicht über genügend Deutschkenntnisse, können die Erziehungsberechtigten ein entsprechendes freiwilliges Angebot zur sprachlichen Frühförderung für ihr Kind nutzen. Die Frühförderung besteht einerseits aus einem bedarfsgerechten Angebot für das Kind selbst und andererseits aus einem darauf abgestimmten Elternbildungsangebot. Die frühe Sprachförderung des Kindes selbst erfolgt nach Möglichkeit in den Strukturen der bestehenden vorschulischen Angebote wie Spielgruppen und Kinderkrippen.

[3] Die Massnahmen zur sprachlichen Frühförderung werden durch die Gemeinde finanziert.

[4] Der Kleine Landrat erlässt eine Verordnung und regelt darin insbesondere die Zuständigkeiten, die Einzelheiten zur Erhebung der Deutschkenntnisse sowie die Details zur Übernahme der Kosten der Besuche des Angebots.

II. Lehrpersonen

Art. 12

Anstellung

[1] Die Lehrpersonen werden durch die Hauptschulleitung und die Schulleitung des betroffenen Schulkreises angestellt und entlassen.

[2] Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

[3] Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 13

Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen werden durch das kantonale Recht, das kommunale Personalrecht sowie durch ein vom Schulrat zu erlassendes Funktionendiagramm geregelt.

Art. 14

Weiterbildung

[1] Für die obligatorische Weiterbildung gelten die kantonalen Vorgaben.

[2] Die Kurskosten und die Spesen werden gemäss einem vom Schulrat erlassenen Reglement entrichtet. Dieses Reglement bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Kleinen Landrat.

III. Schulaufsicht und Schulleitung

Art. 15

Aufsicht und Leitung

Die Aufsicht und Leitung der Schule obliegt:

A) dem Grossen Landrat;

B) dem Kleinen Landrat;

C) dem Schulrat;

D) der Schulleiterkonferenz;

E) der Hauptschulleitung;

F) den Schulleitungen.

IV. Politische Behörden

A. GROSSER LANDRAT

Art. 16

Aufgaben

[1] Der Grosse Landrat entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten.

[2] Er legt auf Antrag des Kleinen Landrates die Schulstandorte fest. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

[3] Der Grosse Landrat erlässt eine Verordnung zur Entschädigung der Mitglieder des Schulrates für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde.

B. KLEINER LANDRAT

Art. 17

Kompetenzen

[1] Der Kleine Landrat entscheidet über finanzielle Belange des Schulwesens im Rahmen seiner verfassungsmässigen Zuständigkeiten. Er führt das Rechnungswesen der öffentlichen Schulen und legt in Zusammenarbeit mit dem Schulrat das administrative Verfahren fest.

[2] Er erlässt ein Personalreglement für alle Belange, die nicht im übergeordneten Recht enthalten sind.

[3] Er genehmigt das Funktionendiagramm sowie das Pflichtenheft für den Schulrat und bringt diese dem Grossen Landrat zur Kenntnis.

[4] Dem Kleinen Landrat obliegen der Bau, der Unterhalt und der Betrieb der Schulliegenschaften und übrigen Infrastruktur.

[5] Er entscheidet über die Gesuche zur wiederholten oder dauernden Benützung von Schullokalitäten und -einrichtungen zu anderen als zu Schulzwecken.

[6] Er bestimmt den Schularzt und den Schulzahnarzt, trifft die notwendigen Leistungsvereinbarungen und erlässt die entsprechenden Pflichtenhefte.

V. Organisation und Leitung der Schule

C. SCHULRAT

Art. 18

Wahl und Amtsdauer

[1] Das für die Schulen zuständige Mitglied des Kleinen Landrates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weitere vom Volk gewählte Mitglieder bilden den Schulrat.

[2] Die Amtsdauer des Schulrates entspricht derjenigen des Grossen Landrates.

Art. 19

Organisation

[1] Dem Schulrat steht die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich der Schulrat selbst.

[2] Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin bzw. vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied des Schulrates verlangt.

[3] Bei den Schulratssitzungen nehmen die Hauptschulleitung sowie die Lehrervertretung mit beratender Stimme teil, soweit sie vom Schulrat für einzelne Sitzungen oder Geschäfte nicht dispensiert werden.

[4] Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

[5] Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 20

Präsidium

[1] Die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

[2] In dringlichen Fällen trifft sie bzw. er die nötigen provisorischen Anordnungen (Präsidialentscheid). Sobald es die Verhältnisse erlauben, sind die provisorischen Anordnungen aufzuheben oder dem zuständigen Organ zur Zustimmung vorzulegen.

Art. 21

Beschlussfähigkeit

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die bzw. der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 22[1]

Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

[1] Der Schulrat ist zuständig für die strategische Ausrichtung der Schule und für die Behandlung von Beschwerden nach Art. 36. Im Weiteren legt er die Rahmenbedingungen für die operative Leitung der Schule durch die Schulleitungen und die Hauptschulleitung fest, insbesondere sind dies:

a) Festlegung von Leitbild und Organigramm der Schule;

b) Erlass eines Funktionendiagramms;

c) Erlass eines Pflichtenheftes für den Schulrat;

d) Beaufsichtigung und Qualitätssicherung der Schule.

[2] Für fremdsprachige Kinder kann der Schulrat den Kindergartenbesuch für obligatorisch erklären.[2]

[3] Er verantwortet alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse und Reglemente einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind. Soweit übergeordnetes Recht nicht zwingend den Schulrat für zuständig erklärt, kann er seine Aufgaben an Dritte delegieren.

Art. 23

Erlass von Reglementen und Pflichtenheften

Der Schulrat erlässt eine Disziplinarordnung sowie ein Reglement über die Schulabsenzen und Urlaub und die Pflichtenhefte für die Schulleitungen und die Hauptschulleitung. Er kann weitere Reglemente und Pflichtenhefte erlassen.

D. SCHULLEITERKONFERENZ

Art. 24

[1] Fassung von Abs. 2 gemäss Nachtrag I vom 22. Dezember 2020; in Kraft getreten am 1. Januar 2021
[2] Geändert gemäss Nachtrag II vom 20. März 2025; in Kraft getreten am 1. August 2025

Zusammensetzung

Die Schulleiterkonferenz setzt sich zusammen aus der Hauptschulleitung und den schulkreisinternen Leitungen.

Art. 25

Organisation

[1] Der Schulleiterkonferenz steht die Hauptschulleitung vor.

[2] Die Schulleiterkonferenz wird von der Hauptschulleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es ein Mitglied der Schulleiterkonferenz verlangt.

[3] Eine vom Lehrerverein Davos gewählte Lehrperson kann an den Schulleiterkonferenzen mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

[4] Zu den Sitzungen der Schulleiterkonferenz können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

[5] Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26

Aufgaben

[1] An der Schulleiterkonferenz informieren sich die Schulleitungen und die Hauptschulleitung gegenseitig über Aktualitäten in den Schulkreisen.

[2] Die Schulleitungen erfüllen zusammen mit der Hauptschulleitung die operativen Aufgaben der Volkschule insgesamt gemäss dem Funktionendiagramm.

E. HAUPTSCHULLEITUNG

Art. 27

Anstellung

Die Hauptschulleitung wird vom Schulrat angestellt und entlassen. Sie ist Angestellte der Gemeinde.

Art. 28

Aufgaben

Die Hauptschulleitung erfüllt die ihr gemäss Funktionendiagramm und Pflichtenheften übertragenen schulkreisübergreifenden Aufgaben. Sie nimmt an der Schulleiterkonferenz teil.

Art. 29

Weiterbildung

Die obligatorische Weiterbildung richtet sich nach der Regelung für die Lehrpersonen und den kantonalen Vorgaben.

F. SCHULLEITUNGEN

Art. 31

Anstellung

Die Schulleitungen werden vom Schulrat angestellt und entlassen. Sie sind Angestellte der Gemeinde.

Art. 32

Aufgaben

Die Schulleitungen erfüllen die ihnen gemäss Funktionendiagramm und Pflichtenheften übertragenen schulkreisinternen Aufgaben. Sie nehmen an der Schulleiterkonferenz teil.

Art. 33

Weiterbildung

Die obligatorische Weiterbildung richtet sich nach der Regelung für die Lehrpersonen und den kantonalen Vorgaben.

VI. Erziehungsberechtigte

Art. 34

Erziehungsberechtigte

[1] Die Erziehungsberechtigten können im Einverständnis und nach Absprache mit der Lehrperson Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

[2] Die Erziehungsberechtigten orientieren die Lehrperson über dauernde oder zeitlich begrenzte gesundheitliche Einschränkungen oder spezielle Umstände, auf die Rücksicht genommen werden muss.

[3] Ausserhalb der Schulzeiten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder auch auf dem Schulweg verantwortlich.

VII. Informatikinfrastruktur

Art. 35

Umgang mit der Informatikinfrastruktur

Alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule sowie sämtliche Lehrpersonen und alle weiteren Angestellten mit Zugang zur Informatikinfrastruktur der Gemeinde Davos unterliegen dem jeweils gültigen Reglement für die Benutzung und den Umgang der Informatikinfrastruktur.

VIII. Rechtspflege

Art. 36

Rechtsweg

[1] Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Hauptschulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

[2] Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Departement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

[3] Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Promotion beziehungsweise Nichtpromotion können innert zehn Tagen an das zuständige kantonale Amt weitergezogen werden.

[4] Verfügungen und Entscheide im Zusammenhang mit der sprachlichen Frühförderung gemäss Art. 11a können innert 10 Tagen an den Kleinen Landrat weitergezogen werden.[1]

[1] Eingefügt gemäss Nachtrag II vom 20. März 2025; in Kraft getreten am 1. August 2025

IX. Schlussbestimmungen

Art. 37

Inkrafttreten

Dieses Gesetz über die Volksschule tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft[1] und ersetzt das bisherige Landschaftsgesetz über die Volksschule vom 10. Juni 2001.

Art. 38

Übergangsbestimmung

Die gewählten Schulräte bleiben während der laufenden Amtsdauer 2013 - 2016 im Amt.

[1] Mit Beschluss vom 24. Juli 2015 vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden genehmigt